

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (STAND 09.09.2009)

I. Geltungsbereich

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Atlas Copco Tools Central Europe GmbH, nachstehend Verkäufer genannt. Anders lautenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen oder sonstigen Gegenbestätigungen des Käufers widerspricht der Verkäufer mit seiner Auftragsbestätigung unter Zugrundelegung seiner Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Widerspricht der Käufer nicht spätestens bis zum Zeitpunkt der Abwicklung des Geschäfts (Lieferung der Ware bzw. Erfüllung der sonstigen Leistungen) der Auftragsbestätigung des Verkäufers, so ist er mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einverstanden.

Für Werkverträge gelten die gesonderten Geschäftsbedingungen des Verkäufers für Arbeitsaufträge. Alle Vereinbarungen, die Vertreter des Verkäufers treffen, bedürfen dessen schriftlicher Bestätigung.

II. Angebot / Vertragsschluss / Lieferungsumfang

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot.
2. Wird eine bei dem Verkäufer eingegangene Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt oder ausgeführt, so ist der Käufer zur Rücknahme der Bestellung berechtigt, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer hergeleitet werden können. Das gilt auch für den Fall, dass der Verkäufer eine Bestellung ohne Abgabe eines Angebotes erhalten hat.
3. Für den Umfang der Lieferung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend und im Falle eines Angebots des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme die des Angebots, sofern keine rechtzeitig Auftragsbestätigung vorliegt.
4. Die Angestellten und sonstigen Verkaufspersonen des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Sämtliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
5. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen Gewichts- und Maßangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Auch dann stellen sie keine zugesicherten Eigenschaften dar. Der Verkäufer behält sich an allen Unterlagen, wie Kostenvoranschlägen, Zeichnungen etc., Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung zugänglich gemacht werden, dies gilt insbesondere für als vertraulich bezeichnete Unterlagen oder Pläne.

III. Preise und Zahlung

1. Maßgebend ist der am Tag der Lieferung oder Leistung gültige Preis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anderes vereinbart, bei Warenlieferungen ab Lieferwerk oder Lager, jedoch ohne Verpackung. Ist eine fracht-/verpackungsfreie Lieferung zugesagt, gilt dies nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an die Empfangsstation des Käufers. Mehrkosten aufgrund einer vom Käufer gewünschten besonderen Versandart und/oder Verpackung (z.B. Express- Luftfracht) gehen zu dessen Lasten. Preisänderungen sind zulässig, soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung die Löhne, Materialkosten oder marktmaßiges Einstandspreise, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis entsprechend den Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt.
- Ist der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
2. Die Angabe der Zahlungsbedingungen erfolgt individuell durch Ausdruck auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung.
3. Ist der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüche des Käufers nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Zurückbehaltungs- und damit Leistungsverweigerungsrechte die sich aufgrund eines nicht erfüllten Vertrages im Sinne des § 320 BGB oder daraus ergeben, dass gem. § 641 Abs. 3 BGB die Zahlung eines Teilbetrages wegen eines Anspruchs auf Mangelbeseitigung verweigert wird, bleiben unbenommen.
4. Zahlungsverzug tritt ein mit Ablauf der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.
5. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird. Die Wechselentgegennahme bedarf der vorhergehenden Vereinbarung mit dem Verkäufer.
6. Müssen Waren von dem Käufer herausgegeben werden, so hat der Verkäufer einen Anspruch auf Vergütung der geleisteten Dienste in Höhe des Anteils der allgemeinen Betriebskosten am Warenwert. Ferner steht dem Verkäufer für jeden Gebrauch der Waren durch den Käufer ein Betrag zu, der sich aus der Baugeräte-Liste in ihrer jeweils gültigen Fassung errechnet. Für jedes angefangene Jahr der Benutzung wird der volle Prozentsatz, der sich aus der Lebensdauer (Nutzungsdauer) gemäß Baugeräte-Liste ergibt, errechnet nach monatlicher Abschreibung und Verzinsung in Rechnung gebracht. Für Geräte, die nicht in der Baugeräte-Liste aufgeführt sind, gelten die Werte entsprechend der Lebensdauer analog.
7. Verlangt der Verkäufer im Falle des Verzuges des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, so ist er berechtigt unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, 25% des Verkaufspreises der Ware als Schadensersatz zu fordern. Verlangt er 25%, so ist ein Nachweis des Schadens nicht erforderlich. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
8. Im Falle des Annahmeverzuges des Käufers geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
9. Zahlungen an Vertreter dürfen nur erfolgen, wenn diesen eine besondere schriftliche Vollmacht erteilt worden ist.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
 2. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
 3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
 4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu zählen insbesondere Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung etc. Dies gilt auch wenn Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten betroffen sind.
- Der Verkäufer ist dann berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. Entsteht dem Käufer aufgrund einer Verzögerung, die der Verkäufer zu verschulden hat, ein Schaden, so ist der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, einen Verzugschaden zu fordern, der für jede volle Woche der Verspätung 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung entspricht, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
 6. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
 7. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

V. Gefährübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mit Absendung der zu liefernden Waren auf den Käufer über, und zwar auch bei Teillieferung oder auch wenn der Verkäufer noch weitere Leistungen wie z.B. die Versand-/Aufstellungskosten übernommen hat.
2. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Der Verkäufer ist verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Käufers Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Angeliieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte in Abschnitt VII anzunehmen. Bleibt der Käufer mit der Annahme der gekauften Waren länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangt werden. Eine Nachfrist muß nicht gesetzt werden, wenn der Käufer die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offensichtlich nicht fristgerecht zur Zahlung des Kaufpreises imstande ist.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche verkauften Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den bezogenen Käufer.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, die verkauften Waren auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, soweit nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Käufer darf die von dem Verkäufer gekauften Waren nicht verpfänden und auch nicht zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen und dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und sonstige Dritte sind auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
5. Der Käufer der auch Wiederverkäufer ist, ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.

Hierbei gilt folgendes:

Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, so hat der Käufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorbehalten, wie sich der Verkäufer das Eigentum der Ware vorbehalten hat. Der Käufer tritt bereits jetzt hiermit den Anspruch gegen den Drittabnehmer an den Käufer ab, und zwar bis zur Höhe der Gesamtforderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft wird. Die Ansprüche aus den Weiterverkäufen gehen mit Abschluss des Weiterverkaufs auf den Verkäufer über. Zur Einziehung der Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet der Verkäufer sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die genauen Anschriften des oder der Drittabnehmer mitzuteilen, die Beträge der ihm gegen die Abnehmer zustehenden Forderungen aufzugeben und dem Verkäufer alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Abschriften der erteilten Rechnungen zu übermitteln und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

6. Die Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirkt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Käufer verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für den Verkäufer.
7. Der Käufer hat den Verkäufer über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß dem vorstehenden Punkt 5 auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten dann freizugeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherung die Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel und das Fehlen von im Einzelfall zugesicherten Eigenschaften der gelieferten Waren haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nachzubessern bzw. gegebenenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften nachzuliefern, die sich innerhalb einer Gewährleistungszeit von 12 Monaten infolge eines vor Gefährübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit als erheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich anzuzeigen.
3. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den gekauften Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der gekauften Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
4. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
5. Ansprüche wegen Mängeln stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
6. Verlangt der Käufer, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorzunehmen sind, so kann der Verkäufer Arbeitszeit und Reisekosten zu seinen Standardsätzen in Rechnung stellen.
7. Durch eine unsachgemäße, ohne vorherige Genehmigung durch den Verkäufer vorgenommene Änderung oder Instandsetzung wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
8. Der Käufer hat im gesetzlichen Rahmen ein Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für Ausbesserung oder Ersatzlieferung bei einem von ihm zu vertretenden Mangel im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden verstreichen läßt. Gleiches gilt bei Unmöglichkeit oder Unvermögen von Ausbesserung oder Ersatzlieferung.
9. Vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen haftet der Verkäufer nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, wie für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Verkäufers gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit.
10. Im Falle des Verkaufs gebrauchter Sachen wird die gesetzliche Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer ist ein Verbraucher, dann beträgt sie 1 Jahr.

VIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Parteien ist Essen. Dem Verkäufer bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers einzuleiten.

Es kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

IX. Datenspeicherung

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Verkäufer zum Zwecke der automatischen Verarbeitung (z.B. Schreiben von Auftragsbestätigungen, Rechnungsstellung) Daten des Käufers speichert. Mithin darf der Verkäufer von einer besonderen Benachrichtigung absehen.

X. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.